

**GRUPPENORDNUNG
DER
NARRENZUNFT SCHUSSENHEXEN
ERISKIRCH / MARIABRUNN e. V.**

1) Name, Sitz und Ruf:

- 1.1 Der Verein führt den Namen
Narrenzunft Schussenhexen Mariabrunn/Eriskirch e. V.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Mariabrunn/Eriskirch
- 1.3 Der Narrenruf lautet: „Schussenhex-Hexenschuß“

2) Beiträge:

- 2.1 Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für:
 - a) Aktive Mitglieder EUR 18,00
 - b) Aktive Mitglieder bis 16 Jahren EUR 07,50
 - c) Passive Mitglieder EUR 18,00
 - d) Familienbeitrag (2 Erwachsene und Kinder) EUR 43,50
 - e) Familienbeitrag (1 Erwachsener und Kinder) EUR 25,50

3) Grundlage zum Häs

- 3.1 Zum Häs gehören:
Maske mit großen Tuch, Handschuhe, Halstuch, Schürze, Bluse, Rock, Socken, Unterhose, Strohschuhe, Mitgliedsnummer und die jeweiligen Sprungbündel.
- 3.2 Handschuhe müssen grundsätzlich in Blusenfarbe sein, es sind nur Strickhandschuhe erlaubt.
- 3.3 Die Maske und das Häs dürfen nicht ausgeliehen werden. Die Vorstandschaft hält Häs und Maske zur Verleihung für außergewöhnliche Fälle bereit.
- 3.4 Das Häs, sowie die Maske sind geschützt. Mitglieder, welche Maske und Häs neu erwerben wollen, müssen sich bei der Vorstandschaft darum bewerben. Die Anschaffung der Maske und des Häs erfolgen über die Vereinsleitung.
- 3.5 Kinder von 10 – 16 Jahren können eine Holzmaske tragen. Die Bestellung läuft über die Vereinsleitung, die Kosten der Maske und dem großen Tuch können durch den Besteller über die Leihgebühren oder durch einen Erwerb abgedeckt werden.

4) Erteilung der Springerlaubnis:

- 4.1 Die Springerlaubnis wird immer durch den Vorstand erteilt und ist im Grundsatz von folgenden Punkten abhängig:
 - a) Erfolgreicher Abschluss der Probezeit (1. Jahr)
 - b) Erfüllung der Arbeitsstunden (siehe Punktesystem)
 - c) Bestandene Häsabnahme, jedes Jahr Ende Oktober – Anfang November.
Aushändigung der Häsnummern und des Sprungbündels durch den Zeugwart.

5) Entzug der Sprungerlaubnis bei Veranstaltungen aus besonderem Grund:

- a) Jede Art von groben Verstößen gegen die Gruppenordnung und/oder Satzung,
- b) grobe Mängel am Häs,
- c) keine Handschuhe,
- d) falsche Schuhe,
- e) Missachtung des Alkoholverbotes.

6) Springordnung:

- a) Bei jeder Art von Fasnet-Veranstaltung wie Umzüge, Einsprünge u. ä. besteht Alkoholverbot.
- b) Die Maske muss bei Umzügen so lange aufbehalten werden, bis der Vorstand oder Gruppenführer nach dem Umzug seine Maske abnimmt. In besonderen Fällen kann sich der Hästräger hinter der Menge begeben um seine Maske abzunehmen.
- c) Beim Einspringen in Hallen u. a. muss die Maske aufbehalten werden, bis die Halle wieder verlassen worden ist.
- d) Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass der Name der Narrenzunft nicht in Verruf gebracht wird.
- e) Bei Fasnetsveranstaltungen, die mit dem Bus besucht werden, werden die Fahrtkosten für gemeldete Mitglieder im Voraus erhoben. Eine Absage muss 14 Tage vorher erfolgen.

7) Öffentliche Veranstaltungen:

- a) Die Weisungen der jeweiligen Gruppenführer sind bei sämtlichen Veranstaltungen zu befolgen.
- b) Der übermäßige Genuss von Alkohol vor oder während der Teilnahme an Veranstaltungen ist von den aktiven Mitgliedern möglichst zu unterlassen.
- c) Bei Straßenveranstaltungen ist die für eine geschlossene Gruppe unerlässliche Ordnung einzuhalten. Die Belästigung von Zuschauern, insbesondere von Kindern, ist zu vermeiden. Besondere Rücksicht ist auf Brillenträger, Behinderte und auf ältere Menschen zu nehmen.
- d) Bei Besuch einer Veranstaltung, die nicht von der Zunft organisiert ist, ist unbedingt die Erlaubnis beim Zunftmeister einzuholen. Bei diesem Besuch mit Maske muss die Gruppe aus mindestens 10 aktiven Mitgliedern bestehen. Der Einsprung mit Maske bei einer öffentlichen Veranstaltung muss generell mit einem benannten Gruppenführer erfolgen.
- e) Bei Besuch einer öffentlichen Veranstaltung ohne Maske, muss die Gruppe aus mindestens 4 aktiven Mitgliedern bestehen, einschließlich eines benannten Gruppenführers.
- f) Das Häs hat immer in einem einwandfreien Zustand zu sein.

8) Nichteinhaltung:

Bei Nichteinhaltung von diesen Punkten kann der Vorstand und jeweilige Gruppenführer ein Springverbot aussprechen.

9) Arbeitsstunden:

Aktive Mitglieder sind zu Arbeitsstunden verpflichtet. Nichtausführung der Arbeitsstunden kann durch Vorstandsbeschluss zum Einzug des Sprungbändels führen. Die Anzahl der Arbeitsstunden können variieren und werden von Jahr zu Jahr anhand der notwendigen Arbeit vom Vorstand festgelegt.

10) Jugendschutz:

Die Mitglieder unter 16 Jahren dürfen nicht bei Abendveranstaltungen einspringen. Die Ausnahme gilt nur, wenn diese Mitglieder am Programm teilnehmen (laut Jugendschutzgesetz.)

11) Strafen:

- a) Jedes Mitglied hat sich an die vorgegebenen Richtlinien oder Anweisungen ob schriftlich oder mündlich zu halten. Bei Missachtung werden Verwarnungen ausgesprochen und Strafen verhängt. Die hierfür festgelegten Bußgelder werden nach Bekanntgabe in der Mitgliederversammlung und nach Absprache in bar erhoben.
- b) Für die nachstehend aufgeführten Verfehlungen werden pro Verwarnung EURO 5,50 an Bußgeld erhoben:
 - Handschuhe, vergessen oder nicht in Häsfarbe bzw. Häs nicht vollständig.
 - Buttons und Abzeichen anderer Zünfte dürfen nicht sichtbar sein, wenn die Maske aufgezogen ist.

Diese Bußgelder werden direkt eingetrieben. Ist das Bußgeld bis zur nächsten Veranstaltung nicht bezahlt, hat die Vorstandschaft die Möglichkeit dieses Mitglied für eine oder mehrere Veranstaltungen zu sperren.

Strafbestimmungen

Wer gegen diese oben genannten Bestimmungen verstößt, kann nach der Satzung der Narrenzunft Schussenhexen e. V. Mariabrunn/Eriskirch

- a) für einzelne oder mehrere Veranstaltungen gesperrt –
- b) aus der Zunft ausgeschlossen werden.

Über Art und Umfang der Strafe entscheidet die Vorstandschaft.

Eriskirch, den 09.07.2010